

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

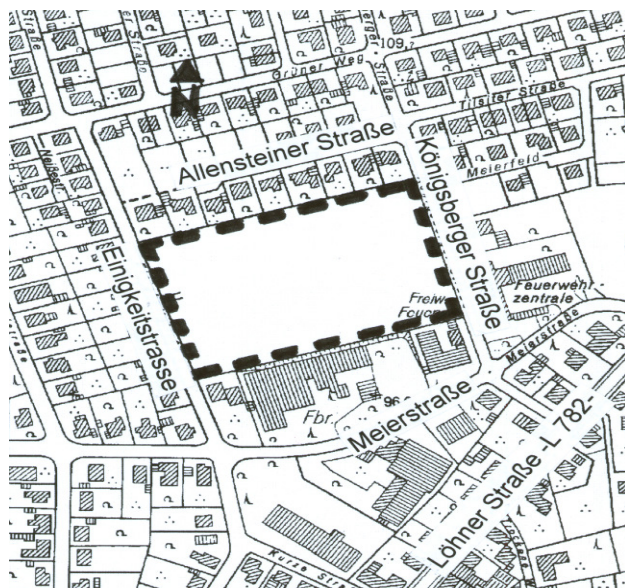
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ei 14 „Wohngebiet zwischen Einigkeitstraße und Königsberger Straße“

Öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 05.07.2004 aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2004 (BGBl. I Seite 718) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Ei 14 „Wohngebiet zwischen Einigkeitstraße und Königsberger Straße“ aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des vorgenannten Bebauungsplanes sind in dem nebenstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

24.05.2006 bis 26.06.2006 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Schalltechnisches Gutachten zu Geräuschemissionen der Feuerwehr und des angrenzenden Gewerbebetriebes
- Entwässerungskonzept zur Erschließung des Wohngebietes
- Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL und des Kreises Herford

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hiddenhausen, den 12.05.2006

Veröffentlicht am: 16.05.2006

gez. Rolfmeyer